

# Statuten

---

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### Art. 1 Name und Sitz

Der «Verein der Ehemaligen des Gymnasiums Leonhard», im Folgenden mit VEGL abgekürzt, ist ein Verein gemäss Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.

### Art. 2 Zweck

Der VEGL bezweckt die Förderung des Gymnasiums Leonhard und seiner Schülerinnen und Schüler durch soziale, wissenschaftliche und kulturelle Unterstützung.

Beispiele für solche Unterstützungen:

- Ideelle und fachliche Unterstützung der Schule und ihrer Veranstaltungen.
- Finanzielle Unterstützung unbemittelter Schülerinnen und Schüler.
- Hilfestellung bei der Integration von Schülerinnen und Schülern aus anderen Kulturkreisen.
- Unterstützung der Studienaufenthalte von Schulklassen in anderen Kulturräumen.
- Leistung von Beiträgen an Klassenausflüge zu wissenschaftlichen Zwecken,
- wissenschaftliche Veranstaltungen und Einrichtungen, kulturelle Veranstaltungen der Schule,
- sportliche Veranstaltungen der Schule, offizielle mehrtägige Maturreisen.

Der VEGL fördert die gesellschaftlichen Kontakte zwischen ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Leonhard und seiner Vorgängerschulen, den Gymnasien Holbein und Kohlenberg.

Der VEGL vermittelt seinen Mitgliedern auch Informationen über das Schulgeschehen und ermöglicht persönliche Kontakte mit den aktiven und ehemaligen Lehrpersonen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des VEGL sind in erster Linie ehemalige Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Leonhard und seiner Vorgängerschulen, der Gymnasien Holbein und Kohlenberg, die diese Anstalten ordnungsgemäss verlassen haben.

Ausserdem können Freunde, Förderer, Lehrpersonen und Mitarbeitende des Gymnasiums Leonhard Mitglied werden.

#### **Art. 4 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung des VEGL kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vereinsmitglieder, mit der Ausnahme, dass sie von der Beitragspflicht befreit sind.

#### **Art. 5 Mitgliederbeitrag**

Vereinsmitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag bis zu einer maximalen Höhe von Fr. 40 CHF zu entrichten. Diese jährliche Beitragspflicht kann durch eine einmalige Leistung abgelöst werden. Diese beträgt das Zehnfache des ordentlichen Jahresbeitrages.

Die erste Festsetzung des Mitgliederbeitrages erfolgt in der Gründungsversammlung des Vereins. Änderungen der Beitragshöhe werden von der Jahresversammlung beschlossen und gelten vom folgenden Jahr an.

Die Beitragspflicht erlischt nach vierzigjähriger Mitgliedschaft. Ebenfalls von der Beitragspflicht befreit sind Ehrenmitglieder.

#### **Art. 6 Ein- und Austritt von Mitgliedern**

Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch Anmeldung beim Präsidenten, beim Kassier oder beim Rektor der Schule. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Mitglieder, die aus dem VEGL auszutreten wünschen, haben dies dem Präsidenten oder Kassier schriftlich mitzuteilen. Sie haben ihren Jahresbeitrag bis und mit dem Kalenderjahr zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt.

Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft automatisch.

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder unauffindbar sind, erlischt auf Ende des Vereinsjahrs.

#### **Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern**

Mitglieder, die dem Ansehen oder Interesse des VEGL oder der Schule schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Die Mitteilung über einen Ausschluss erfolgt schriftlich. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Ausschlusses Rekurs bei der Mitgliederversammlung einlegen.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Bei einem Rekurs entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.

## **III. Organisation**

### **Art. 8 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Eine Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt, wenn der Vorstand oder die Mitgliederversammlung dies beschliessen.

### **Art. 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VEGL. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in der Regel in der ersten Jahreshälfte.

Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Vereinspräsidenten oder der –präsidentin geleitet. Die Einladung (inklusive Traktandenliste) hat bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Mitglieder können dem Vereinsvorstand bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge einreichen.

Auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, unter Angabe der Traktanden, einberufen.

Alle an den Versammlungen teilnehmenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

### **Art. 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Versammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr.

### **Art. 11 Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Der ordentlichen Jahresversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung (als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr)
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages (maximale Höhe Fr. 40)
- Änderung der Statuten

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Verwendung des Einnahmenüberschusses
- Auflösung des Vereins

Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

#### **Art. 12 Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Während der Amtszeit gewählte Mitglieder des Vorstandes vollenden die Amtszeit ihrer Vorgänger.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Jahresversammlung in das Präsidentenamt gewählt. Im weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Entscheide benötigen das einfache Mehr der Anwesenden. Der Präsident oder die Präsidentin gibt den Stichentscheid.

#### **Art. 13 Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den VEGL nach aussen.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er legt die Kompetenzen des Präsidenten fest.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Ihre effektiven Auslagen werden ihnen vergütet.

## **IV. Vereinsvermögen und Haftung**

#### **Art. 14 Vermögen, Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des VEGL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

### Art. 15 Statutenrevision

Eine vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann nur an einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungsanträge sind mindestens drei Monate vor der vorgesehenen Versammlung dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zu Händen des Vorstandes einzureichen. Die beabsichtigte Änderung ist den Mitgliedern rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Zur Annahme der Revision bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### Art. 16 Auflösung

Der VEGL kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn zur Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und die Zahl der Mitglieder weniger als 20 beträgt und davon wenigstens zwei Drittel der Auflösung zustimmen.

Wenn der Zweck des VEGL hinfällig wird, das Gymnasium Leonhard nicht mehr existiert und eine Anpassung des VEGL an die veränderten Verhältnisse nicht möglich ist, braucht es für die Auflösung die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung bestimmt die letzte Mitgliederversammlung über das Vereinsvermögen, das für soziale, wissenschaftliche oder kulturelle Unterstützung einzusetzen ist.

## VI. Inkrafttreten

### Art. 17 Inkrafttreten

Die Statuten treten nach der Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 10. Juni 2017 in Kraft.

Die vorliegende Form der Statuten ist durch die Gründungsversammlung am 10. Juni 2017 genehmigt worden.

Datum, Ort 10. Juni 2017 Basel / Lange Erlen

Der Präsident

Der Protokollführer

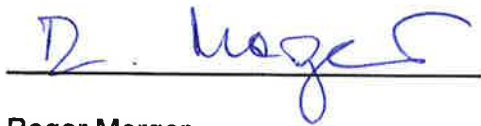
R. Linsen

W. Rösch

## Unterstützung des Ehemaligenvereins

Die ehemaligen Rektoren des Gymnasiums Leonhard unterstützen die Gründung des Ehemaligenvereins und bekunden ihre Absicht, dem Verein beizutreten.

Basel, 10. Juni 2017

Handwritten signature of Roger Morger in blue ink, written over a horizontal line.

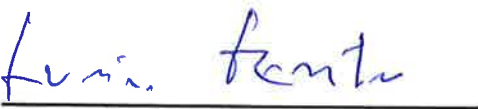
Roger Morger

Handwritten signature of Peter Litwan in blue ink, written over a horizontal line.

Peter Litwan

Handwritten signature of Hans Georg Signer in blue ink, written over a horizontal line.

Hans Georg Signer

Handwritten signature of Luzius Gessler in blue ink, written over a horizontal line.

Luzius Gessler